

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

vom 31.01.2022, Az.: RPS54_1-8823-1264

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das
Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG**

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Er-
richtung und den Betrieb einer Großwärmepumpe

Die EnBW betreibt am Kraftwerksstandort Stuttgart-Münster, Voltastraße 45, 70376 Stuttgart, einen Kraftwerkspark bestehend aus dem Heizkraftwerk (HKW) mit seinen steinkohle-/erdgasbefeuerten Kesseln 12, 15 und 25 sowie der Gasturbinenanlage GT 16, GT 17 und GT 18 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 707 MW und dem Restmüllheizkraftwerk zur Abfallverwertung (RMHKW) mit den Müllkesseln 21, 22 und 26 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 192 MW.

Das HKW ist eine nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage und unterliegt materiell den Anforderungen der 13. BImSchV, während das RMHKW eine nach Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ist und materiell den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegt.

In der Anlage werden Strom und Dampf erzeugt. Der Dampf wird überwiegend zur Produktion von Fernwärme entnommen.

Die EnBW strebt bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität an. Dazu muss auch der CO₂-Fußabdruck der Fernwärmeerzeugung reduziert werden. Hierfür soll die Großwärmepumpenanlage (GWP) ihren Beitrag leisten. Durch den Einsatz von am Standort erzeugten Grünstrom und Abwärme aus dem Kühlwasserabfluss soll in einer Großwärmepumpenanlage mit einer thermischen Leistung von ca. 20 - 24 MW der Anteil der CO₂-frei erzeugten Fernwärme um ca. 100.000 MWh/a erhöht und so mehr als 7 % der Fernwärmeversorgung Stuttgarts dekarbonisiert werden. Die Reduktion der CO₂-Emissionen für die Fernwärmeerzeugung beläuft sich auf rund 15.000 t pro Jahr.

Die Großwärmepumpenanlage ist als Nebeneinrichtung des RMHKW einzustufen und soll im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG genehmigt und in dem bestehenden Maschinenhaus 2 errichtet und betrieben werden.

Für diese Änderungen zur Errichtung und zum Betrieb der Großwärmepumpenanlage am Standort Stuttgart-Münster der EnBW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Vorhaben wird innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes auf dem Kraftwerkstandort realisiert. Zusätzlicher Flächenbedarf besteht nicht. Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt finden nicht statt.

Bereits derzeit wird dem Neckar Wasser als Kühlwasser entnommen und nach Gebrauch wieder in den Neckar eingeleitet. Bei der Wiedereinleitung von Kühlwasser kommt es zu einem Wärmeeintrag in den Neckar, der mit Auswirkungen auf Flora und Fauna verbunden sein kann. Durch den Einsatz der GWP wird der Wärmeeintrag in den Neckar um ca. 23.000 MWh verringert.

Der Betrieb der GWP erfordert den Einsatz eines Kältemittels, hier R1234zeE). Dieses gehört zu den wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse 1. Im Falle einer Leckage kann es zu entsprechenden Emissionen, mit Folgen für die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft sowie der menschlichen Gesundheit, kommen. Diesen wird jedoch durch den Einsatz entsprechender Schutzvorkehrungen (beispielsweise durch den Einsatz von Infrarotmessungen und Gassensoren sowie einem Instandhaltungs- und Wartungskonzeptes inklusive regelmäßiger Dichtheitsprüfungen) entgegengewirkt und auf ein technisch bedingtes Restrisiko reduziert.

Die Wärmepumpe und ggf. die Lüftungsanlagen für die Raumlüftung können Schallemissionen hervorrufen. Der Schall wird durch das massive Gebäude und eine zusätzliche Einhausung reduziert. Im Rahmen einer schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Süd vom 08/2021 wurden die zu erwartenden Schallimmissionen in der Nachbarschaft untersucht. Bei den Berechnungen stellte sich heraus, dass die Auswirkungen an allen Immissionsorten lärmtechnisch ohne jede Relevanz sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 31.01.2022
gez. Sandra Schmid